

SATZUNG DER ELTERNINITIATIVE

„Naturkinder Ihringen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Elterninitiative trägt als Verein den Namen „Naturkinder Ihringen e.V.“.
- (2) Dieser hat seinen Sitz in 79241 Ihringen.
- (3) Der Verein soll nach der Gründung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Elterninitiative „Naturkinder Ihringen e.V.“ mit Sitz in 79241 Ihringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Schaffung von Betreuungsplätzen für das Einzugsgebiet Ihringen sowie die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern in der freien Natur.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Kindergartens.
- (4) Der Betrieb der Einrichtung des „Naturkinder Ihringen e.V.“ erfolgt auf Grundlage der Einrichtungsordnung (Bestandteil des Betreuungsvertrages) sowie der Pädagogischen Konzeption des „Naturkinder Ihringen e.V.“ und in enger Zusammenarbeit mit den Eltern der jeweils angemeldeten Kinder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch nicht gebunden und orientiert sich an humanistischen Werten.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Einzel- bzw. Familienmitgliedschaft möglich.

- (2) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder.

Die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung des „Naturkinder Ihringen e.V.“ setzt in der Regel voraus, dass die Erziehungsberechtigten Vereinsmitglied sind. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

- (3) Die Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht. Fördermitglieder fördern den Verein finanziell, ihnen steht kein Stimm-/Wahlrecht zu.

- (4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.

- (5) Hauptamtliche Angestellte des Vereins dürfen förderndes Mitglied des Vereins sein. Die Kindergartenleitung, ein/e weitere/r pädagogische/r Angestellte/r und die Gründungsmitglieder sind Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

(3) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

(4) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückzugeben, verlieren jegliche Ansprüche an den Verein und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.

§ 7 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann erfolgen, wenn:

- (a) es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
- (b) es durch sein Verhalten den Betrieb der Einrichtung des „Naturkinder Ihringen e.V.“ in schwerwiegender Weise oder trotz vorausgegangener schriftlicher Abmahnung nachhaltig stört.
- (c) es trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monaten im Rückstand bleibt.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- (a) die Idee der Wald- und Naturpädagogik und die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen aller seiner Einrichtungen zu wahren.
- (b) den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden.
- (c) die notwendigen persönlichen Angaben zu machen, insbesondere Anschriftenwechsel sind unverzüglich mitzuteilen.
- (d) den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben – den Betrieb der Einrichtung des „Naturkinder Ihringen e.V.“ sowie die Durchführung von Veranstaltungen – durch aktive Hilfestellung zu unterstützen.

§ 9 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Eintrittsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, maximal aus sieben Vereinsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende.

(2) Die Vorsitzenden des Vereins sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der ersten Wahlperiode für die Dauer von einem Jahr gewählt. Für die darauffolgenden Wahlperioden beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für seinen Arbeits- oder Zeitaufwand eine pauschale Vergütung (Ehrenamtspauschale) erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Vereinsordnungen erlassen, ändern und aufheben. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Vorstand wird bei einfacher Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden bzw. freigestellt.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes sowie Satzungsänderungen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Aufgaben wie die ordentliche Mitgliederversammlung soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, dies kann auch per E-Mail geschehen, durch den Vorstand einzuladen.

(4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende oder ein/e von der Mitgliederversammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

(2) Satzungsänderungen, die auf Anordnung von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ihringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg, Registergericht, in Kraft.